



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für den Masterstudiengang „Insurance“  
der Fakultät für Betriebswirtschaft  
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 28. Juni 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über die Erhebung von Langzeitstudiengebühren sowie Gebühren für das Studium von Gaststudierenden, das weiterbildende Studium und das Zweitstudium an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV) vom 7. März 1994 erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Insurance“ der Fakultät für Betriebswirtschaft.

## § 2 Höhe der Gebühr

<sup>1</sup>Für den viersemestrigen Masterstudiengang „Insurance“ wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt 25.000,00 € erhoben. <sup>2</sup>Für jedes weitere Semester wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben. <sup>3</sup>Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach Art. 72 BayHSchG und des Grundbeitrags nach Art. 95 BayHSchG bleibt unberührt.

## § 3 Fälligkeit

<sup>1</sup>Die Gebühr nach § 2 Satz 1 ist zum Zeitpunkt der Immatrikulation fällig. <sup>2</sup>Die Gebühr nach § 2 Satz 2 ist mit der Rückmeldung zum fünften Fachsemester fällig. <sup>3</sup>Die Zahlungsmodalitäten werden am schwarzen Brett des Prüfungsamts bekannt gemacht.

## § 4 Rückerstattung

<sup>1</sup>Nach einer Exmatrikulation aus dem weiterbildenden Masterstudiengang „Insurance“ während des ersten Fachsemesters wird ein Betrag in Höhe von 15.000,00 € und nach einer Exmatrikulation während des zweiten Fachsemesters ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € zurückerstattet. <sup>2</sup>Die Möglichkeit zur Rücknahme der Immatrikulation gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 und zur Rücknahme der Anmeldung zum Weiterstudium gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2006 bleibt unberührt.

## § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. Juni 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2007.

München, den 28. Juni 2007

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Juni 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. Juni 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2007.